

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Beirat	29.06.2017	1. Lesung
Verwaltungsrat	29.06.2017	1. Lesung
Verwaltungsrat	06.07.2017	Beschluss

Betreff

11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag für den Beirat:

Dem Verwaltungsrat der WBD-AöR wird empfohlen,

1. die Gebührenbedarfsberechnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR für das Jahr 2016 (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. die 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) für das Jahr 2016 in der diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügten Fassung zu beschließen.

Für das Jahr 2016 werden die Abfallentsorgungsgebühren für die Restabfallentsorgung rückwirkend gesenkt.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR

1. nimmt die Gebührenbedarfsberechnungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für das Jahr 2016 (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt die 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügten Fassung.

Für das Jahr 2016 werden die Abfallentsorgungsgebühren für die Restabfallentsorgung rückwirkend gesenkt.

Sachverhalt/Begründung:

I. Notwendigkeit für den Erlass der rückwirkenden Änderungssatzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2016

Wie bereits in der Vorlage 54/2016 über die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2012, der Vorlage 12/2017 über die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebühren für die Veranlagungsjahre 2013 und 2014 und der Vorlage 25/2017 für das Veranlagungsjahr 2015 erläutert, wurden mit Urteil des OVG NRW vom 27.04.2015 (AZ: 9 A 2813/12) die Abfallgebührensätze für das Veranlagungsjahr 2012 für nichtig erklärt. Da das OVG NRW mit diesem Urteil grundlegende Berechnungsgrundlagen des Verbrennungsentgeltes der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) beanstandet hatte, muss das Urteil auch für die Folgejahre berücksichtigt werden.

Wie in den o.g. Beschlussvorlagen dargelegt, hat die GMVA die vom OVG NRW beanstandeten Verbrennungsentgelte sowohl für das Jahr 2012, wie auch für die Folgejahre neu berechnet. Im Anschluss daran hat die WBD-AöR auf Grund der ihr obliegenden Prüfpflicht die Preisprüfungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt, diese neu berechneten Entgelte der GMVA zu prüfen.

Nachdem nunmehr auch der Bericht der Preisprüfungsstelle über das Verbrennungsentgelt für das Jahr 2016 (AZ: 34.02.01.02 - Ka-66/16 und 34.02.01.02 - Ka-110/16) vorliegt, konnten die nunmehr geprüften Verbrennungsentgelte der korrigierten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016 zugrunde gelegt werden und es kann eine entsprechende rückwirkende Satzungsänderung für das Jahr 2016 erfolgen.

Ebenso wie bei den geprüften Verbrennungsentgelten für die Jahre 2012 bis 2015 (vgl. Vorlagen 54/2016, 12/2017 und 25/2017) sind auch für das Veranlagungsjahr 2016 nach den Vorgaben der Preisprüfungsstelle für die Verbrennung der kommunalen Abfälle aus Duisburg, Oberhausen und Kleve jeweils unterschiedliche Entgelte zugrunde zu legen. Zudem sind auch für das Jahr 2016 wieder zwei Entgelte bzw. Entgeltbestandteile zu berechnen, nämlich:

- ein Selbstkostenpreis pro Gewichtstonne tatsächlich angelieferter Abfälle sowie
- Kosten für die Bereitstellung freier, aus Vorsorgegründen jedoch bestellter Kapazitäten.

Das Entgelt 2016 für Duisburg beträgt demnach netto:

- Verbrennungspreis: 90,24 Euro pro t
- Preis für freie Kapazitäten: 26,87 Euro pro t

Das „Gesamtentgelt“ für 2016 würde 108,29 Euro pro t betragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß der Vorgabe der Preisprüfungsstelle die beiden oben genannten Entgeltkomponenten nicht einfach zu addieren sind.

Die früheren Entgelte für die Verbrennung der kommunalen Abfälle betragen zum Vergleich für das Jahr 2016 für den Zeitraum von Januar bis Juli 2016 159,80 Euro/ t netto und für den Zeitraum von August bis Dezember 2016 92,67 Euro/ t netto (Verbrennungspreis) und 29,30 Euro / t netto (Preis für freie Kapazitäten).

Die genannten Entgelte sind in die neuen Gebührensätze für das Jahr 2016 eingegangen.

II. Gebührenberechnung für das Jahr 2016

Die neuen Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2016 ergeben sich aus der in den Anlagen 1, 2, 2a und 2b dargestellten Gebührenberechnung.

1. Entwicklung der Gebühren

Das notwendige Gebührenaufkommen für das Jahr 2016 im Bereich der Abfallentsorgung i.H.v. 55.335.695 € wird durch die rückwirkend geänderten Gebührensätze gedeckt.

Bei der Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens für das Jahr 2016 führte insbesondere das geringere Verbrennungsentgelt der GMVA (Reduzierung um 8,4 Mio. €) zu einer Reduzierung des notwendigen Gebührenaufkommens. Ferner wurden Gebührenüberdeckungen (0,6 Mio. €) realisiert.

Die geänderte Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2016 ist als Anlage 3 beigelegt.

2. Gebührenberechnung

Anlage 1 enthält die Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016 für diesen Bereich.

Anlage 2 enthält die Übersicht über die Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016.

Anlage 2a und 2b enthalten die Berechnungen zur Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016.

III. Sonstige Satzungsänderungen

Neben der Anpassung der Gebührensätze für das Jahr 2016 sind weitere Änderungen in der Abfallentsorgungsgebührensatzung erforderlich geworden.

1. Das OVG NRW hat in der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 u.a. Bedenken hinsichtlich des Gebührenmaßstabs für Gewerbebetriebe geäußert. Da die dargestellten Bedenken des OVG NRW nicht nur für das Jahr 2012, sondern auch für die Folgejahre gelten, ist eine Anpassung dieser Satzungsregelung auch für das Jahr 2016 erforderlich. Nach der nunmehr vorgesehenen Satzungsregelung wird auch in der Abfallentsorgungsgebührensatzung 2016 für jede Nutzungseinheit (Privathaushalt, Gewerbe, sonstige Einrichtungen) gemäß § 2 Abs. 3 nur eine Grundgebühr erhoben.
2. Wie schon bei der rückwirkenden Änderung der vorherigen Abfallentsorgungsgebührensatzungen (2012 – 2015) wird auch in der Satzung für das Jahr 2016 aus praktischen Erwägungen heraus der Gebührentatbestand für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken gestrichen und zukünftig über die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen als Entgelttatbestand abgerechnet. Infolgedessen werden § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 5 ersatzlos gestrichen und aus § 2 Abs. 8 bis 10

(alt) wird § 2 Abs. 7 bis 9 (neu), und aus § 4 Abs. 6 bis 7 (alt) wird § 4 Abs. 5 bis 6 (neu). Infolge der o.g. Verschiebungen der o.g. Absätze musste auch die entsprechende Verweisung in § 4 Abs. 5 (neu) angepasst werden.

3. Die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung zum 01.01.2016 macht es zudem erforderlich, die entsprechende Fälligkeitsregelung für die jeweiligen Gebühren in § 4 Abs. 4 anzupassen, da eine Fälligkeitsregelung, wie die bisherige, nicht für die Vergangenheit gelten kann.
4. Die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfordert darüber hinaus die Anpassung der maßgeblichen Fristen hinsichtlich der Erklärungs- und Mitteilungspflichten gemäß § 4 Absätze 1, 2 und 6.

Eine Gegenüberstellung der Satzungsänderungen in der Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2016 enthält Anlage 4.

P a t e r m a n n
Sprecher des Vorstands

L i n s e n
Vorstand

- Anlage 1: Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016**
- Anlage 2: Übersicht über die Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016**
- Anlagen 2a – 2b: Berechnungen zur Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2016**
- Anlage 3: 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**
- Anlage 4: Gegenüberstellung der Satzungsänderungen Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2016**

Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens (€)
--

Aufwendungen und Erträge	2016
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	1.811.924,23
davon Treib- und Schmierstoffe	967.017,80
Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.709.241,27
davon Müllverbrennung (Entgelte für tatsächlich angelieferte Mengen)	14.775.344,71
davon Müllverbrennung (Entgelte für freie Kapazitäten)	2.954.789,83
davon Entsorgung / Verwertung durch Dritte	1.819.797,03
Personalaufwand	17.534.569,09
kalkulatorische Abschreibungen	3.005.982,56
sonstige betriebliche Aufwendungen	12.857.514,09
davon Umlagen und interne Leistungsverrechnung	11.920.700,32
kalkulatorische Zinsen	1.368.171,21
Steuern	206.797,49
Summe gebührenrelevante Aufwendungen	61.494.199,94
Sonstige Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	6.158.504,68
Summe	6.158.504,68
Notwendiges Gebührenaufkommen Abfall	55.335.695,26

Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens (€)

notwendiges Gebührenaufkommen Abfall:	55.335.695,26
<u>Abzüglich sonstige Gebühreneinnahmen:</u>	
Leerung Bioabfallbehälter	93.380,46 Anlage 2b
Sondereinzelleerungen und Nachleerungen:	<u>41.863,08</u> Anlage 2b
	135.243,54
durch Grund- und Leistungsgebühr zu deckende Gebühreneinnahmen:	55.200.451,72
<u>Gebühreneinnahmen Grund- und Leistungsgebühren (inkl. Service):</u>	
Leerung Restabfallbehälter:	45.293.396,78 Anlage 2a
Grundgebühr:	8.987.011,95 Anlage 2a
Servicegebühr Rolltonnen:	<u>907.790,85</u> Anlage 2a
	55.188.199,58
Summe Gebühreneinnahmen Abfall:	55.323.443,12
Rundungsdifferenz*	-12.252,14

* Abrundung der einzelnen Gebührensätze auf zwei Nachkommastellen

Grundgebühr, Gebührenaufkommen Leerung und Service Restabfallbehälter

	Anzahl Haushalte ¹⁾	Gebühr je Haushalt p. a €	Gebührenaufkommen €
Grundgebühr	256.771,77	35,00	8.987.011,95

¹⁾ einschließlich Haushaltsäquivalente

Wöchentliche Leerung

Behältertyp	Behälterzahl*	Leistungsgebühr je Behälter p. a €	Gebührenaufkommen €
Rolltonne 40 l ohne Service	873,20	99,24	86.656,37
Rolltonne 60 l ohne Service	3.626,46	148,88	539.907,36
Rolltonne 80 l ohne Service	21.766,02	198,52	4.320.990,29
Rolltonne 120 l ohne Service	23.009,77	297,80	6.852.309,51
Rolltonne 240 l ohne Service	9.974,52	595,64	5.941.223,09
MGB 660 l Vollservice	904,89	1.710,72	1.548.013,42
MGB 770 l Vollservice	2.248,20	1.983,72	4.459.799,30
MGB 1.100 l Vollservice	5.455,43	2.812,68	15.344.378,85
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm	100,45	5.460,08	548.465,04
Unterflurbehälter 4,6 cbm	21,58	11.416,52	246.368,50

14- tägliche Leerung

Behältertyp	Behälterzahl*	Leistungsgebühr je Behälter p. a €	Gebührenaufkommen €
Rolltonne 40 l o. S. Abschlagsbetrag ¹⁾	11,50	-12,40	-142,60
Rolltonne 40 l o. S. Abschlagsbetrag ²⁾	36,92	-24,80	-915,62
Rolltonne 40 l ohne Service	1.031,16	49,60	51.145,54
Rolltonne 60 l ohne Service	2.095,78	74,44	156.009,86
Rolltonne 80 l ohne Service	13.970,38	99,24	1.386.420,51
Rolltonne 120 l ohne Service	16.173,04	148,88	2.407.842,20
Rolltonne 240 l ohne Service	988,58	297,80	294.399,12
MGB 660 l Vollservice	194,25	855,36	166.153,68
MGB 770 l Vollservice	260,55	991,84	258.423,91
MGB 1.100 l Vollservice	394,87	1.406,32	555.313,58
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm	45,76	2.730,04	124.926,63
Unterflurbehälter 4,6 cbm	1,00	5.708,24	5.708,24

Gebührenaufkommen Restmüllbehälter wöchentliche Leerung € p. a:	39.888.111,73
Gebührenaufkommen Restmüllbehälter 14- tägliche Leerung € p. a:	5.405.285,05
Summe Gebührenaufkommen Leerung Restmüllbehälter € p. a:	45.293.396,78

Servicegebühr wöchentliche Leerung

Behältertyp	Behälterzahl*	Servicegebühr je Behälter p. a €	Gebührenaufkommen €
Rolltonne 40 l Servicestufe 1	14,58	43,52	634,52
Rolltonne 40 l Servicestufe 2	27,70	76,96	2.131,79
Rolltonne 60 l Servicestufe 1	60,25	43,52	2.622,08
Rolltonne 60 l Servicestufe 2	149,84	76,96	11.531,69
Rolltonne 80 l Servicestufe 1	719,16	43,52	31.297,84
Rolltonne 80 l Servicestufe 2	7.640,76	76,96	588.032,89
Rolltonne 120 l Servicestufe 1	2.682,22	43,52	116.730,21
Rolltonne 120 l Servicestufe 2	554,71	76,96	42.690,48
Rolltonne 240 l Servicestufe 1	1.360,18	56,04	76.224,49
Rolltonne 240 l Servicestufe 2	183,80	99,08	18.210,90

Servicegebühr 14- tägliche Leerung

Behältertyp	Behälterzahl*	Servicegebühr je Behälter p. a €	Gebührenaufkommen €
Rolltonne 40 l Servicestufe 1	17,43	21,76	379,28
Rolltonne 40 l Servicestufe 2	10,42	38,48	400,96
Rolltonne 60 l Servicestufe 1	18,34	21,76	399,08
Rolltonne 60 l Servicestufe 2	10,92	38,48	420,20
Rolltonne 80 l Servicestufe 1	121,66	21,76	2.647,32
Rolltonne 80 l Servicestufe 2	135,67	38,48	5.220,58
Rolltonne 120 l Servicestufe 1	161,17	21,76	3.507,06
Rolltonne 120 l Servicestufe 2	26,25	38,48	1.010,10
Rolltonne 240 l Servicestufe 1	113,25	28,00	3.171,00
Rolltonne 240 l Servicestufe 2	10,67	49,52	528,38

Servicegebühren Rolltonnen wöchentliche Leerung € p. a:	890.106,89
Servicegebühren Rolltonnen 14- tägliche Leerung € p. a:	17.683,96
Summe Servicegebühren Rolltonnen € p. a:	907.790,85

* Nachkommastellen bedingt durch unterjährige Änderungen

¹⁾ und ²⁾ Vergleiche Regelung § 2 Abs. 7 Abfallentsorgungsgebührensatzung der WBD-AöR

Sonstige Gebühreneinnahmen (€)

Leerung Bioabfallbehälter

Behältertyp	Behälterzahl*	Abfuhrgebühr je Behälter p. a €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonne 80 l ganzjährig	191,00	74,00	14.134,00
Rolltonne 120 l ganzjährig	178,15	98,00	17.458,70
Rolltonne 240 l ganzjährig	101,83	166,00	16.903,78
Rolltonne 80 l Saisonbehälter	276,10	55,50	15.323,46
Rolltonne 120 l Saisonbehälter	254,77	73,50	18.725,52
Rolltonne 240 l Saisonbehälter	87,03	124,50	10.835,00
Summe Biotonne:			93.380,46

Sondereinzelleerung gem. § 2 Abs. 8 Abfallentsorgungsgebührensatzung (z. B. zusätzliche Leerung wegen Fehlbefüllung)

Behältertyp	Anzahl p. a	Gebühr je Behälterleerung €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonne 40 l ohne Service	0	19,96	0,00
Rolltonne 60 l ohne Service	4	20,44	81,76
Rolltonne 80 l ohne Service	78	20,92	1.631,76
Rolltonne 120 l ohne Service	274	21,92	6.006,08
Rolltonne 240 l ohne Service	201	24,96	5.016,96
MGB 660 l Vollservice	12	39,20	470,40
MGB 770 l Vollservice	17	41,88	711,96
MGB 1.100 l Vollservice	544	50,64	27.548,16
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm	0	86,76	0,00
Unterflurbehälter 4,6 cbm	0	178,48	0,00

Nachleerung gem. § 2 Abs. 9 Abfallentsorgungsgebührensatzung (z. B. erneute Anfahrt aufgrund verhinderter Leerung)

Behältertyp	Anzahl p. a	Gebühr je Behälterleerung €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonnen 40 l bis 240 l und MGB 660 l bis 1.100 l	22	18,00	396,00
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm und Unterflurbehälter 4,6 cbm	0	30,28	0,00

Summe Sondereinzelleerungen und Nachleerungen:

41.863,08

* Nachkommastellen bedingt durch unterjährige Änderungen, Darstellung begrenzt auf zwei Nachkommastellen

11. Änderung

der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahren sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	595,64 €
---	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	595,64 €
- normaler Serviceaufwand	56,04 €
- erhöhter Serviceaufwand	99,08 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	1.710,72 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	1.983,72 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	2.812,68 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	5.460,08 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	11.416,52 €

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	99,24 €
--	---------

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	99,24 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	148,88 €
--	----------

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	148,88 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	198,52 €
--	----------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	198,52 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	297,80 €
---	----------

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	297,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	49,60 €
--	---------

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	49,60 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	74,44 €
--	---------

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	74,44 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	99,24 €
--	---------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	99,24 €

- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	148,88 €
---	----------

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	148,88 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	297,80 €
---	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	297,80 €
- normaler Serviceaufwand	28,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,52 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	855,36 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	991,84 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.406,32 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	2.730,04 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	5.708,24 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personen-Grundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,40 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 24,80 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,96 €
- je 60 l-Abfallbehälter	20,44 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,92 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,92 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,96 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	39,20 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	41,88 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	50,64 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	86,76 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	178,48 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 60 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 80 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 120 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 240 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	30,28 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	30,28 €

II. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Ge-

bührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der

WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2016 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2016 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen Abfallentsorgungsgebührensatzung 2016

alt

neu

§ 2

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 43,52 € erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit,

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume) bis zu einer Anzahl von 6 Beschäftigten im Sinne von § 14 Abs. 6 S. 5 – 7 der Abfallentsorgungssatzung; ab einer höheren Beschäftigtenzahl wird für jede/n angefangene/n weitere/n 6 Beschäftigte/n eine weitere Grundgebühr erhoben,

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahren sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	113,12 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	113,12 €
- normaler Serviceaufwand	41,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	74,20 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	169,72 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	169,72 €
- normaler Serviceaufwand	41,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	74,20 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	226,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	226,28 €
- normaler Serviceaufwand	41,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	74,20 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	339,44 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	339,44 €

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahren sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	99,24 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	99,24 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	148,88 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	148,88 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	198,52 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	198,52 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	297,80 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	297,80 €

- normaler Serviceaufwand	41,96 €	- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	74,20 €	- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	678,92 €	je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	595,64 €
---	----------	---	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)		je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	678,92 €	- Grundpreis	595,64 €
- normaler Serviceaufwand	54,04 €	- normaler Serviceaufwand	56,04 €
- erhöhter Serviceaufwand	95,56 €	- erhöhter Serviceaufwand	99,08 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.937,24 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.248,44 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.191,56 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.710,72 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.983,72 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.812,68 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	6.223,76 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	13.013,32 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.460,08 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	11.416,52 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	56,56 €
--	---------

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	49,60 €
--	---------

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	56,56 €
- normaler Serviceaufwand	20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	37,08 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	49,60 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	84,84 €
--	---------

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	74,44 €
--	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	84,84 €
- normaler Serviceaufwand	20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	37,08 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	74,44 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	113,12 €
--	----------

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	99,24 €
--	---------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
---	--

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
---	--

- Grundpreis	113,12 €
- normaler Serviceaufwand	20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	37,08 €

je 120 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 169,72 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	169,72 €
- normaler Serviceaufwand	20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	37,08 €

je 240 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 339,44 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	339,44 €
- normaler Serviceaufwand	27,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	47,76 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	968,60 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	1.124,20 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.595,76 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	3.111,88 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	6.506,64 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Benutzungsgebühr
je 70-l-Abfallsack 4,00 € erhoben.

(8) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

- Grundpreis	99,24 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 120 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 148,88 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	148,88 €
- normaler Serviceaufwand	21,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,48 €

je 240 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 297,80 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	297,80 €
- normaler Serviceaufwand	28,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,52 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	855,36 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	991,84 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.406,32 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	2.730,04 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	5.708,24 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

Entfällt

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 14,16 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 28,32 €

(9) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,52 €
- je 60 l-Abfallbehälter	20,24 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,96 €
- je 120 l-Abfallbehälter	22,40 €
- je 240 l-Abfallbehälter	26,84 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	45,80 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	49,80 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	62,36 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	111,80 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	230,84 €

(10) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,12 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,12 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,12 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,12 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,12 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,68 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,68 €

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalender-

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,40 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 24,80 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,96 €
- je 60 l-Abfallbehälter	20,44 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,92 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,92 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,96 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	39,20 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	41,88 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	50,64 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	86,76 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	178,48 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 60 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 80 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 120 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 240 l-Abfallbehälter	18,00 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	30,28 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	30,28 €

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbro-

monat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfall in Abfallsäcken (§ 2 Abs. 7) ist bei

chen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Entfällt

dem Empfang der Abfallsäcke zu entrichten. Bei Abgabe der Abfallsäcke durch den Einzelhandel (§ 14 Abs. 12 Abfallentsorgungssatzung) kann sich die Gebühr um den Verkaufszuschlag des Einzelhandels erhöhen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 9 bis 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.